



Ausstellungsbedingungen Gewerbeausstellung 2016

1. Zulassung zur Ausstellung auf dem Gelände Zeughaus

Als Aussteller sind grundsätzlich nur Mitglieder des Gewerbevereins Gelterkinden und Umgebung zugelassen. Über die Teilnahme von Gastausstellern, Vereinen und sonstigen Institutionen entscheidet das Organisationskomitee, nachfolgend OK genannt. Die gebotene Plattform bzw. Ausstellungsfläche ist für alle Aussteller kostenpflichtig. Nichtmitgliedern des GVG ist der Verkauf von Produkten (Gastrobetriebe ausgenommen) untersagt.

2. Anmeldungen

Über die Zulassung nach Anmeldung des Ausstellers entscheidet das OK abschliessend und informiert den Aussteller schriftlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung anerkennt der Aussteller die vorliegenden Ausstellungsbedingungen und hält diese ein.

3. Rücktritt von der Anmeldung, Nicht-Bezug der gemieteten Fläche

Tritt der Aussteller / Mitaussteller von der Anmeldung zurück, haftet er für die Stand- und weiteren Gebühren, falls dem OK die Weitervermietung der Standfläche nicht gelingt. Gelingt die Weitervermietung, so ist vom zurücktretenden Aussteller eine Entschädigung von 20% der Gebühren und bereits angefallene Kosten zu bezahlen.

Wenn nach der Eröffnung Stände nicht bezogen sind, kann das OK darüber verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seine Standfläche entfällt. Die Haftung für die vollen Gebühren, sowie für sämtliche durch die Nichtbesetzung des Standes entstandenen Kosten und Umtriebe bleibt bestehen.

4. Zuteilung der Ausstellungsflächen

Die Plätze werden nach den Platzverhältnissen, aber auch passend zum Konzept eingeteilt. Wünsche für die Platzierung werden - wenn immer möglich - berücksichtigt, können aber nicht als Bedingung für die Teilnahme gelten. Zusicherung für Platz- und Standeinteilung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Das OK behält sich notwendig werdende Standverschiebungen und das Recht, kurzfristig Änderungen zu Gunsten der ganzen Ausstellung vorzunehmen, ausdrücklich vor.

5. Verpflegung und Warenverkauf am Stand

Der Verkauf von Waren soll das Leistungsangebot des Ausstellers abrunden oder ergänzen. Es dürfen nur Waren verkauft werden, welche auch im Hauptangebot der Unternehmung erhältlich sind. Für den Verkauf von Esswaren und Getränken zur sofortigen Konsumation gelten die Bedingungen für Gastrobetriebe (Pauschalabgabe). Die Abgabe von Ess- und Trinkwaren (Snacks, Apéros) zur kostenlosen Bewirtung der Gäste ist gestattet. Bei kostenloser Abgabe ist um Zurückhaltung gebeten, so dass die umsatz- oder pauschalabgabepflichtigen Gastrobetriebe / Bars nicht benachteiligt werden. An den Ständen dürfen keine Getränke oder Esswaren verkauft werden. Ausgenommen sind die explizit dafür vorgesehenen Gastrobetriebe und Verpflegungsstände.

6. Sonderbewilligung Sonntagsverkauf

Das OK stellt sicher, dass der Sonntagsverkauf bewilligt wird. Die einzelnen Aussteller müssen dafür keine separate Bewilligung einholen. (Beschäftigung von Arbeitnehmenden).

7. Standgestaltung

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand attraktiv zu gestalten. Das OK kann entsprechende Änderungsmassnahmen verlangen. Eventuelle Reparaturen an der Ausstellungsinfrastruktur gehen zu Lasten des Ausstellers.

8. Einrichten, Bedienen, und Abräumen des Standes

Der Zeitpunkt des Standauf- und abbau's wird dem Aussteller durch das OK mitgeteilt. Die Aussteller sind verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung die Stände durchgehend bedient und offen zu halten. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Standmaterial wird keine Haftung übernommen.

9. Preise/Zahlungsmodalitäten

Sämtliche bekanntgegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird auf den Rechnungen offen ausgewiesen. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen innert 30 Tagen nach Rechnung ohne Abzug fällig. Ausstellern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird die Teilnahme als Aussteller verwehrt, ohne dass sie damit von ihren Verpflichtungen für die Standkosten und die bestellten Zusatzleistungen entbunden wären.

Über bestellte Stände, für welche die Gebühren bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt sind, kann der Veranstalter verfügen, ohne dass die Haftung und allfällige Folgekosten hinfällig werden.

10. Sicherheitsmassnahmen

Bei Brandausbruch oder Unglücksfällen ist der Platzchef und die Feuerwehr (Tel.118) sofort zu alarmieren. Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe ist nur ausserhalb der gedeckten Ausstellungsflächen gestattet. Kochherde und Feuerungen aller Art dürfen nur im Aussenbereich eingesetzt werden und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Vorrat an Brennmaterialien im Aussenbereich darf den Tagesbedarf nicht übersteigen. Jeden Abend sind vor Verlassen der Stände die Feuerstellen zu löschen. Butan- und Propangas kann bewilligt werden, sofern dies zur Demonstration und Verwendungszweck des Ausstellungsgutes erforderlich ist. Für die Aufstellung dieser Apparate sowie deren Lagerung ist eine Bewilligung der örtlichen Feuerwehr einzuholen.

Feuergefährliche sowie brennbare Dekorationen sind im gedeckten Bereich verboten. Leicht brennbare Dekorationen können bewilligt werden, wenn diese feuerhemmend imprägniert sind.

Notausgänge, Treppen, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

11. Versicherung/Haftung

Für die gesamte Gewerbeausstellung schliesst das OK eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung gegenüber Ansprüchen Dritter ab.

Für Verlust und Beschädigung des Ausstellungsgutes während der Ausstellung und beim Hin- und Rücktransport übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Die Versicherung des Ausstellungsgutes und der eigenen Stände gegen Feuer, Explosionen, Elementarschäden, Diebstahl sowie Haftpflichtansprüche Dritter ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau sowie den Betrieb seines Standes oder durch seine Ausstellungsgüter entstehen. Das OK lehnt jede Haftung ab.

Eine Grundbewachung wird seitens des Veranstalters gewährleistet.

12. Verzicht auf Durchführung

Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt sowie im Fall eines Verbotes von Massenveranstaltungen infolge gesundheitlicher Bedrohung berechtigt, die Gewerbeausstellung zu verkürzen oder abzusagen. In solchen Fällen haben Aussteller oder Dritte keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem OK der Ausstellung. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Einzahlungen der Aussteller, abzüglich bereits aufgelaufener Kosten, zurückzuzahlen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Gewerbeausstellung entstehen können, ist Gelterkinden. Die Ausstellungsbedingungen werden vom Aussteller ausdrücklich anerkannt. Sie können vom Veranstalter jederzeit schriftlich ergänzt oder abgeändert werden.

Gewerbeverein Gelterkinden und Umgebung / OK Gewerbeausstellung



Georges Fuhrer, OK-Präsident



Thomas Tuchs Schmid, Vize-Präsident OK